Landgericht Ulm

Landgericht Ulm, PF 2404, 89014 Ulm

Rechtsanwälte
Gansel
Wallstraße 59
10117 Berlin

Datum: 28.11.2018
Durchwahl: 0731 189-2056
Aktenzeichen: **4 O 451/17**
(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN AM 03. DEZ. 2018

In Sachen
[redacted]/. Autohaus Ehingen GmbH u.a.
wg. Gewährleistung u.a.

Ihr Zeichen: 2ubsek-4564-[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 27.11.2018 und eine Abschrift des Urteils vom 27.11.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Hogh
Justizfachangestellte

PB-Berichtigung
FA: 17.2.
Berufung
FA: 3.1.
Begründung
FA: 4.2.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service" / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 O 451/17

Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10117 Berlin, Gz.: 2ubsek-4564-4568-Volz

gegen

1) **Autohaus Ehingen GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Schlechtenfelderstraße 2, 89584 Ehingen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **RSW Rechtsanwälte Tobelander, Dr. Dolinski, Partnerschaft mbH**, Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach, Gz.: 210/18TO06

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waschke Kuba Zimmermann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Porschestraße 88, 38440 Wolfsburg, Gz.: 3156/18 ZA37 dg

wegen Gewährleistung u.a.

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch den Richter Schlereth als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin EUR 18.662,36 nebst Zinsen hieraus in Höhe von vier Prozent aus einem Betrag in Höhe von EUR 36.367,24 im Zeitraum vom 06.04.2012 bis zum 08.02.2018 sowie in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von EUR 18.662,36 seit dem 09.02.2018 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Sharan II 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [redacted] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 2) mit der Annahme der unter Ziffer 1 genannten Zug-um-Zug-Leistung in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.100,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.02.2018 zu bezahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin 74 % und die Beklagte zu 2) 26 %. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) tragen die Klägerin 49 % und die Beklagte zu 2) 51 %.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

7. Der Streitwert wird auf EUR 36.367,24 festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vorliegend von der Beklagten zu 2) Schadensersatz in Gestalt des von ihr bzw. ihrer Mutter zum Erwerb des Fahrzeugs aufgewandten Kaufpreises abzüglich eines Nutzungsersatzes für die mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometer, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des erworbenen Fahrzeugs.

Die Mutter der Klägerin, Frau Isa-Christa Seyfert, erwarb aufgrund eines Kaufvertrags vom 06.04.2012 unter Vermittlung der Beklagten zu 1), einer VW-Vertragshändlerin, von der Beklagten zu 2) einen Neuwagen der Marke VW Typ Sharan II 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [redacted] zu einem Kaufpreis von EUR 36.367,24. Das Fahrzeug war von vornherein zur Nutzung durch die Klägerin bestimmt. Der Erwerb des Fahrzeugs durch die Mutter der Klägerin erfolgte lediglich aus versicherungstechnischen Gründe. Als Motor ist in dem Fahrzeug ein Dieselmotor des Typs EA 189 EU 5 eingebaut, in dessen Motorsteuerung bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs eine Software implementiert war, die dazu führt, dass im Prüfstand ein anderer Betriebsmodus gewählt wird als im normalen Fahrbetrieb auf der Straße. Während das Fahrzeug durch den im Prüfstand aktiven Betriebsmodus eine höhere Abgasrückführungsrate und damit niedrigere Stickoxidemissionen zu verzeichnen hat, steigen diese in dem im normalen Fahrbetrieb aktiven Betriebsmodus deutlich an. Zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an die Klägerin wies dieses einen Tachometerstand von 10 km auf.

Die Mutter der Klägerin, Frau Isa-Christa Seyfert, ist im Dezember 2012 verstorben und hat ihre Tochter - die Klägerin - zur Alleinerbin bestimmt.

Am 14.10.2015 ordnete das Kraftfahrt-Bundeamt gegenüber der Beklagten nachträglich eine Nebenbestimmung zur EG-Typengenehmigung an und forderte die Beklagte auf, die aus seiner Sicht unzulässige Abschalteinrichtung in den Aggregaten des Typs EA 189 EU5 zu entfernen. Das Kraftfahrt-Bundesamt bestätigte am 20.12.2016 für den in einem VW Sharan eingebauten Motortyp EA189 EU5, dass die von der Beklagten dem Kraftfahrtbundesamt vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet sei, die Vorschriftsmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen.

Die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin forderten mit Schreiben vom 07.11.2017 die Beklagte zu 2) zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 36.367,24 Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs innerhalb eines Monats auf. Die Beklagte zu 2) erfüllte den klägerischen Anspruch nicht.

Am Tag der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2018 wies der Tachometer des Fahrzeugs einen Kilometerstand von 121.719 km auf.

Die Klägerin trägt vor,

Die Motorsteuerungssoftware sei von der Beklagten zu 2) eingesetzt worden, weil sie sich davon wirtschaftliche Vorteile versprochen habe. Eine technisch mögliche Abgasnachbehandlung sei ihr zu teuer gewesen. Sie habe hinsichtlich der Einhaltung der EURO-Abgasnormen auf innermotorische Maßnahmen, insbesondere eine Abgasrückführung gesetzt. Die zur Einhaltung der Grenzwerte erforderliche Abgasrückführungsrate hätte jedoch zu einer verminderten Leistung sowie zu einem höheren Kraftstoffverbrauch nebst erhöhtem CO2-Ausstoß geführt. Außerdem wäre es dann zu einer übermäßigen Beanspruchung des Partikelfilters sowie von Teilen des Abgasrückführungssystems gekommen. Ein erhöhter CO2-Ausstoß hätte zu einer höheren steuerlichen Belastung des jeweiligen Fahrzeughalters geführt, was den Erwerb eines Fahrzeugs für den Endkunden unatrraktiver mache. Die übermäßige Beanspruchung des Partikelfilters hätte höhere Wartungs- und Reparaturkosten nach sich gezogen. Um diese Nachteile zu vermeiden, habe sich die Beklagte zu 2) für den Einsatz der speziellen Motorsteuerungssoftware entschieden. Das Fahrzeug habe aufgrund der verwendeten Motorsteuerungssoftware nicht die Voraussetzungen der EURO-5-Norm und damit auch nicht die Voraussetzungen für die EU-Typengenehmigung erfüllt. Nach Durchführung der Nachbesserung in Gestalt des von der Beklagten angebotenen Softwareupdates komme insbesondere ein Mehrverbrauch von Kraftstoff und damit einhergehend auch erhöhte CO2-Werte in Betracht. Zudem sei selbst bei technisch einwandfreier Nachbesserung ein Minderwert des Fahrzeugs zu befürchten, weil der Makel des Betroffenseins vom sog. Abgasskandal bestehen bleibe. Der Vorstand der Beklagten zu 2) habe bereits von Anfang an Kenntnis davon gehabt, dass die fragliche Motorsteuerungssoftware in dem Motor vom Typ EA 189 implementiert worden sei. Hätte sie - die Klägerin - gewusst, dass das erworbene Fahrzeug mit einer derartigen Software ausgestattet sei und dass daher behördliche Fahrverbote drohten, hätte sie - bzw. formal ihre Mutter - es nicht erworben. Sie habe geglaubt, dass sie ein auch im Alltagsbetrieb besonders umweltfreundliches Auto und nicht eine Dreckschleuder erhalten habe. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 21.12.2017 habe das streitgegenständliche Fahrzeug eine Laufleistung von 104.000 km aufgewiesen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin EUR 23.759,93 nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus einem Betrag in Höhe von EUR 36.367,24 seit dem 05.04.2012 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Sharan II 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [redacted] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 2) mit der Annahme der unter Ziffer 1 genannten Zug-um-Zug-Leistung in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.526,01 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen und ihn von weiteren EUR 667,64 freizustellen.

Die Beklagte zu 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 2) behauptet,

das Fahrzeug sei trotz der implementierten Motorsteuerungssoftware technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich. Selbst wenn ein Mangel vorläge, könne dieser durch das Aufspielen eines Software-Updates behoben werden, was lediglich Kosten in Höhe von unter EUR 100,00 verursache. Das Aufspielen des Software-Updates führe auch zu keinen nachteiligen Folgen. Der Markt für gebrauchte Dieselfahrzeuge bewege sich im Rahmen des Üblichen, sodass auch kein Minderwert des Fahrzeugs aufgrund der installierten Motorsteuerungssoftware und der diesbezüglich bestehenden öffentlichen Aufmerksamkeit gegeben sei. Sie habe die Klägerin bzw. deren Mutter auch nicht getäuscht. Zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses habe keines ihrer Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne von der Programmierung oder von der Verwendung der Software in Fahrzeugen Kenntnis gehabt. Der Klägerin bzw. ihrer verstorbenen Mut-

ter sei auch kein Schaden entstanden. Es werde zudem bestritten, dass das Abgasverhalten des Fahrzeugs die Kaufentscheidung der Klägerin bzw. ihrer Mutter beeinflusst habe.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) hat die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 04.07.2018 zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 16.10.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Zuständigkeit des Gerichts für die Klage gegen die Beklagte zu 2) folgt aus § 32 ZPO. Die Klägerin stützt ihren behaupteten Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu 2) insbesondere auf § 826 BGB, der bereits auf Tatbestandsseite einen Schadenseintritt fordert (vgl. nur Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 Rn 8). In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch der sog. Schadensort, der in der Regel - so auch hier - am Wohnsitz des Geschädigten anzusiedeln ist, als Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO qualifiziert werden (vgl. Schultzky in Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 32 Rn 19; Heinrich in Musielak / Voit, ZPO, 15. Aufl. 2018, § 32 Rn 15). Ausweislich der als Anlage K 1 vorgelegten Rechnung bezüglich des streitgegenständlichen Fahrzeugs hatte die Mutter der Klägerin, die alleine von der Klägerin beerbt wurde, bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz in Blaubeuren, sodass das Gericht nach § 32 ZPO im Verhältnis zur Beklagten zu 2) örtlich zuständig ist.

II.

1.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten zu 2) ein Schadensersatzanspruch jedenfalls aus § 826 BGB i.V.m. § 1922 BGB zu, denn die Beklagte hat die verstorbene Mutter der Klägerin, die von der Klägerin allein beerbt wurde, vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

a)

Die Klägerin ist unstreitig Alleinerbin ihrer verstorbenen Mutter geworden, sodass ein Schadensersatzanspruch ihrer Mutter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf sie übergegangen ist.

Die Mutter der Klägerin hat durch den Abschluss des Kaufvertrags mit der Beklagten zu 2) über den Erwerb des VW Sharan 2,0 l TDI mit einem Motor des Typs EA 189, in dessen Motorsteuerung eine Software implementiert ist, die dafür Sorge trägt, dass im Betrieb auf dem Prüfstand eine deutlich geringere, den Anforderungen der Schadstoffnorm EURO 5 genügende Menge an Stickoxiden ausgestoßen wird als im regulären Straßenbetrieb, einen Schaden erlitten.

Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB liegt auch dann vor, wenn der Geschädigte eine ungewollte Verbindlichkeit eingeht, auch wenn dieser eine Forderung auf eine objektiv gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht (vgl. BGH Urteil vom 21.12.2004, Az. VI ZR 306/03, Rn 16 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW-RR 2005, 611; Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 Rn 41; Oechsler in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2014, § 826 Rn 118). Die Bejahung eines Vermögensschadens unter diesem Aspekt setzt allerdings voraus, dass die durch den unerwünschten Vertrag erlangte Leistung nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht als Schaden angesehen wird, sondern dass auch die Verkehrsanschauung bei Berücksichtigung der obwaltenden Umstände den Vertragsschluss als unvernünftig, den konkreten Vermögensinteressen nicht angemessen und damit als nachteilig ansieht (vgl. BGH Urteil vom 26. September 1997, Az. V ZR 29/96, Rn 28 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 1998, 302). Aus Sicht des Gerichts ist der Vortrag der Klägerin nach ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung, dass sie, die das Fahrzeug letztlich nutzen sollte und für die es die Mutter der Klägerin letztlich erworben hat, in Kenntnis der in dem Motor des Fahrzeugs implementierten Software, die dazu führt, dass im regulären Straßenbetrieb die im Laborbetrieb gemessenen und den Werbeaussagen der Beklagten zugrunde gelegten Emissionswerte von vornherein nicht eingehalten werden können, sondern deutlich darüber liegen, das Fahrzeug nicht erworben hätte, glaubhaft. Die Mutter der Klägerin hat demnach einen Vertrag abgeschlossen, den sie in Kenntnis der wahren Sachlage auch bei objektiv verständiger Würdigung nicht eingegangen wäre, weshalb ihr ein Schaden entstanden ist.

b)

Der Schaden der Mutter der Klägerin beruht auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden Verhalten der Beklagten zu 2).

Ein Verhalten ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. In diese rechtliche Beurteilung ist einzubeziehen, ob es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Für die Annahme einer Sittenwidrigkeit genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Es müssen besondere Umstände hinzutreten, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als "anständig" Geltenden verwerflich machen (vgl. BGH Urteil vom 20. Juli 2017, Az. IX ZR 310/14, Rn 16 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 2017, 2613).

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Beklagten zu 2) nach den vorgenannten Maßstäben ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 2) speziell für das Zulassungsverfahren einen Betriebsmodus der Motorsteuerungs-Software entwickelt und implementiert hat, der sicherstellen sollte, dass das Fahrzeug die erforderliche EG-Typengenehmigung erhält und in die Schadstoffklasse EURO 5 eingestuft wird, auch wenn das Fahrzeug im normalen Straßenbetrieb die in diesem Zusammenhang bestehenden Emissionsgrenzwerte bei weitem nicht einhalten kann. Der Vortrag der Beklagten zu 2), dass es für die EG-Typengenehmigung auf die Laborwerte ankomme und allgemein bekannt sei, dass die Emissionsangaben der Hersteller auf den auf dem Prüfstand gemessenen Werten beruhe, trifft zwar im Grundsatz zu. Dieses Wissen der (interessierten) Allgemeinheit erschöpfte sich zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses jedoch darin, dass die im Prüfstand gemessenen Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb nicht erreicht werden können, weil die Fahr- und Umgebungsbedingungen schlicht nicht übereinstimmen. Es war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags zwischen der Mutter der Klägerin und der Beklagten zu 2) jedoch allenfalls den auf Seiten der Beklagten zu 2) und bei deren Zulieferern der Motorsteuerungs-Software involvierten Personen und sicherlich nicht allgemein bekannt, dass die Laborwerte im Normalbetrieb (auch) deswegen nicht erreicht werden, weil das Fahrzeug ohne Wissen des Verbrauchers in einen anderen Betriebsmodus schaltet und der Abweichung der Emissionswerte zwischen Test- und Normalbetrieb eine nur zu diesem Zweck eingebaute Manipulationssoftware zugrunde liegt. Wenn üblicherweise im Labor andere Messwerte erzielt werden, so liegt dies dar-

an, dass die äußeren Rahmenbedingungen nicht dem normalen Fahrbetrieb entsprechen, nicht jedoch daran, dass das Fahrzeug selbst andere Eigenschaften aufweist, die dem Verbraucher bewusst verschwiegen wurden (vgl. LG Düsseldorf Urteil vom 09.02.2018, Az. 7 O 212/16, Rn 26 - zitiert nach juris; LG Heilbronn Urteil vom 14. März 2018, Az. 6 O 320/17, Rn 23 - zitiert nach juris). Der Beklagten zu 2) war auch bewusst, dass durch ihre bewusste Täuschung im Rahmen des Prüfverfahrens der Widerruf der lediglich aufgrund der Täuschung erteilten EG-Typengenehmigung und damit korrespondierend der Widerruf der Betriebserlaubnis der Fahrzeuge drohte. In Anbetracht des Umstandes, dass die beschriebene Motorsteuerungs-Software in mindestens 2,4 Millionen von der Beklagten hergestellten Fahrzeugen Verwendung gefunden hat, drohte durch einen Widerruf der Betriebserlaubnis der Fahrzeuge ein außergewöhnlich hoher Schaden, den die Beklagte zu 2) bewusst in Kauf nahm (vgl. LG Stuttgart Urteil vom 08.02.2018, Az. 19 O 68/17, Rn 41 - zitiert nach juris). Die Beklagte vermochte die Fahrzeuge, in denen der Dieselmotor vom Typ EA 189 eingebaut war, nur deshalb millionenfach zu veräußern und dadurch beträchtliche Gewinne zu erzielen, weil sie ihren Wissensvorsprung, dass die betroffenen Fahrzeuge nur durch den Einsatz der beschriebenen Motorsteuerungs-Software überhaupt eine EG-Typengenehmigung erhalten haben, für sich behielt. Hätte sie dies offenbart, so hätte sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein einziges Fahrzeug, das über einen Motor des Typs EA 189 verfügte, veräußert, weil es nahezu ausgeschlossen erscheint, dass ein Endkunde ein Fahrzeug in Kenntnis dessen erwirbt, dass es nicht genehmigungsfähig ist. Hätte die Beklagte zu 2) transparent und in Einklang mit den bestehenden Genehmigungsvorschriften handeln wollen, so hätte sie offensichtlich erheblichen weiteren zeitlichen und finanziellen Aufwand in die Motorenentwicklung und -fertigung investieren müssen. Dieser hätte definitiv zu einem Gewinnrückgang - sei es durch die hohen Entwicklungskosten bei gleichbleibendem Verkaufspreis, sei es durch einen Verlust von Marktanteilen durch höhere Verkaufspreise, die potentielle Kunden auf preisgünstigere Modelle der Konkurrenz ausweichen ließen - und womöglich auch zu einem Rückgang des Marktanteils der Beklagten zu 2) im Hinblick auf eine erst zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Marktreife vorschriftenkonformer Dieselmotoren geführt. Schließlich setzte die Beklagte zu 2) ihr Gewinnstreben über die - wie die stete Diskussion über Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in bestimmten Großstädten zeigt - immer mehr in den Fokus von Politik und Allgemeinheit rückenden Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, zu deren Schutz gerade verbindliche Abgasnormen eingeführt wurden.

Eine Gesamtbetrachtung der vorgenannten Umstände führt unschwer zur Bejahung der Sittenwidrigkeit des Handelns der Beklagten zu 2) im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der Motoren des Typs EA 189 und des planmäßigen Verschweigens der darin implementierten Motor-

steuerungs-Software gegenüber den Marktteilnehmern und den Genehmigungsbehörden (vgl. nur LG Stuttgart Urteil vom 08.02.2018, Az. 19 O 68/17, Rn 38 ff. - zitiert nach juris; LG Düsseldorf Urteil vom 09.02.2018, Az. 7 O 212/16, Rn 36 ff. - zitiert nach juris; LG Duisburg Urteil vom 19.02.2018, Az. 1 O 178/17, Rn 37 f. - zitiert nach juris; LG Bonn Urteil vom 07.03.2018, Az. 19 O 327/17, Rn 81 ff. - zitiert nach juris; LG Heilbronn Urteil vom 14. März 2018, Az. 6 O 320/17, Rn 23 ff. - zitiert nach juris).

c)

aa)

Auch der im Rahmen des § 826 BGB erforderliche Schutzzweckzusammenhang liegt vor (vgl. Oechsler, NJW 2017, 2865). Das Gericht vermag die von der Beklagten zu 2) vertretene und auch in der Rechtsprechung anderer Instanzgerichte (vgl. LG Ellwangen, Urteil vom 10.06.2016, Az. 5 O 385/15, Rn 23 - zitiert nach juris; LG Köln, Urteil vom 07.10.2016, Az. 7 O 138/16 Rn 18 f. - zitiert nach juris; LG Braunschweig, Urteil vom 19. Mai 2017, Az.11 O 4153/16, Rn 47 - zitiert nach juris) anzutreffende Auffassung, eine Haftung nach § 826 BGB scheide schon deshalb aus, weil die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, gegen die die Beklagte zu 2) durch den Einsatz der Software und die Manipulation des Prüfungsverfahrens verstoßen hat, nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen diene, und deshalb Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Verstoß der Beklagten zu 2) nicht unter den Schutzbereich des § 826 BGB fielen, nicht zu teilen. Denn die Haftung aus § 826 BGB hängt nicht davon ab, auf welchem Weg und unter Verstoß gegen welche gesetzlichen Vorschriften der Schädiger gehandelt hat (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, Az. 3 O 139/16, Rn 48 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in DAR 2017, 83; LG Frankfurt (Oder) Urteil vom 17.07.2017, Az. 13 O 174/16, Rn 112 - zitiert nach juris). Es steht auch nicht zu befürchten, dass es andernfalls zu einer Ausuferung der Haftung kommen würde: Der Schädiger haftet allein für die durch seine sittenwidrige Schädigung verursachten Vermögensschäden, der Kreis der Ersatzberechtigten wird dadurch eingegrenzt, dass der Schädiger hinsichtlich der Schädigung mit Vorsatz handeln muss und dadurch diejenigen Personen, deren Vermögensschäden zu ersetzen sind, von vornherein ausreichend genau bestimmt werden; erfasst werden im vorliegenden Fall nämlich nur die Erwerber der von der Manipulation betroffenen Fahrzeuge. Zutreffend wird gegen die zitierte Rechtsauffassung vorgebracht, dass dem Hersteller, mithin der Beklagten zu 2), nicht allein ein Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren anzulasten ist, sondern insbesondere, dass sie der Allgemeinheit und den betroffenen Fahrzeugkäufern durch ihre öffentlichen Angaben und die - von ihr zu verantwortenden Übereinstimmungsbescheinigungen - suggeriert hat, dass die Fahrzeuge bestimmte techni-

sche Eigenarten aufweisen, die tatsächlich nicht gegeben sind. Ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB scheitert auch nicht an einer von der Beklagten zu 2) in diesem Zusammenhang im Ergebnis postulierten Subsidiarität, denn ein solcher Schadensersatzanspruch hängt nicht davon ab, ob der Käufer seinen Vermögensschaden von einer anderen Person ersetzt verlangen kann. Das Bestehen kaufvertraglicher Ansprüche gegen den Verkäufer schließt deliktische Ansprüche gegen einen Dritten nämlich keinesfalls aus (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, Az. 3 O 139/16, Rn 48 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in DAR 2017, 83; LG Frankfurt (Oder) Urteil vom 17.07.2017, Az. 13 O 174/16, Rn 112 - zitiert nach juris; LG Duisburg, Urteil vom 19. Februar 2018, Az. 1 O 178/17, Rn 36 - zitiert nach juris).

bb)

Der seitens der Mutter der Klägerin erlittene Vermögensschaden ist auch kausal auf das sittenwidrige Verhalten der Beklagten zu 2) zurückzuführen. Wie bereits dargetan, hätte die Mutter der Klägerin den Kaufvertrag mit der Beklagten zu 2) nicht abgeschlossen, wenn die Beklagte zu 2) den Einsatz der fraglichen Motorsteuerungs-Software bereits zuvor offenbart hätte.

d)

Die Beklagte zu 2) handelte auch mit Vorsatz hinsichtlich der die Sittenwidrigkeit ihres Handelns begründenden Umstände und des hierdurch bei der Mutter der Klägerin hervorgerufenen Schadens.

Vorsatz kann im Rahmen des § 826 BGB neben dem sog. direkten Vorsatz auch in Gestalt des sog. bedingten Vorsatzes vorliegen. Der letztgenannte erfordert das Vorliegen sowohl eines kognitiven als auch eines voluntativen Elements (vgl. Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 Rn 27).

Da es sich bei der Beklagten zu 2) um eine juristische Person handelt, bedarf es zur Haftungsbegründung der Zurechnung eines vorsätzlichen Verhaltens ihrer Vorstandsmitglieder bzw. Repräsentanten über die Norm des § 31 BGB analog. Die analoge Anwendung des § 31 BGB auf sämtliche juristischen Personen ist heute unstreitig (vgl. H. Dörner in Schulze, BGB, 9. Aufl. 2017, § 31 Rn 10).

aa)

Eine Haftung der Beklagten zu 2) kommt nach Maßgabe des § 31 BGB analog nicht nur für das Handeln ihrer Vorstandsmitglieder im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen in Betracht. § 31 BGB postuliert in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich eine Haftung des Vereins nicht nur für das Handeln des Vorstands bzw. des Vorstandsmitglieds, sondern auch für das Handeln anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter. Verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nur Personen, deren Tätigkeit in der Satzung der juristischen Person vorgesehen ist. Sie brauchen auch nicht mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ausgestattet zu sein. Es muss sich auch nicht um einen Aufgabenbereich innerhalb der geschäftsführenden Verwaltungstätigkeit der juristischen Person handeln. Vielmehr genügt es, dass dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, dass er also die juristische Person auf diese Weise repräsentiert (vgl. nur BGH Urteil vom 30.10.1967, Az. VII ZR 82/65, Rn 11 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 1968, 391). Anders als die Beklagte zu 2) meint, ergibt sich aus dem von ihr zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15, nicht, dass im Rahmen der Zurechnung eines Verhaltens nach Maßgabe des § 31 BGB analog im Rahmen eines Anspruchs aus § 826 BGB nur auf das Handeln der Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne abzustellen wäre. Auch in der genannten Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof explizit auf das Wissen eines sonstigen verfassungsmäßigen Vertreters ab (vgl. BGH Urteil vom 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15, Rn 27 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 2017, 250).

bb)

Die Klägerin hat hinreichend substantiiert behauptet, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten zu 2) erfolgt und somit der Beklagten zu 2) zuzurechnen sei. Die Beklagte zu 2) trifft daher im vorliegenden Fall eine sekundäre Darlegungslast. Die Annahme einer sekundären Darlegungslast setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, dass die nähere Darlegung dem Behauptenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (vgl. BGH Urteil vom 04.12.2012, Az. VI ZR 381/11, Rn 13 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW-RR 2013, 536). Der Klägerin ist nicht bekannt - und kann auch nicht bekannt sein - wie die internen Entscheidungsprozesse bei der Beklagten zu 2) im Zusammenhang mit der Implementierung der fraglichen Software abgelaufen sind und welche zu den

verfassungsmäßig berufenen Vertretern zählende Person zu welchem Zeitpunkt wovon konkrete Kenntnis hatte. Der Beklagten zu 2) ist es dagegen unschwer möglich und zumutbar, diejenigen Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne, Bereichsvorstände und Abteilungsleiter zu benennen, die in die Entwicklung und Fertigung des in das Fahrzeug des Klägers eingebauten Motors vom Typ EA 189 involviert waren. Trotz insoweit hinreichend schlüssigen Vortrags der Klägerin genügt die Beklagte zu 2) ihrer sekundären Darlegungslast nicht, insbesondere macht sie keine näheren Ausführungen zu Kenntnissen der Leiter der Abteilung Aggregateentwicklung und vergleichbarer Abteilungen, obwohl diese als verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB zu qualifizieren sind und es daher auch auf deren Kenntnisse und Vorstellungen ankommt.

Genügt der Anspruchsgegner - wie hier die Beklagte zu 2) - seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. In diesem Fall muss der Anspruchsteller seine Behauptung nicht beweisen (vgl. BGH Urteil vom 18.01.2018, Az. I ZR 150/15, Rn 30 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in VersR 2018, 499). Es ist somit davon auszugehen, dass die Implementierung der Motorsteuerungssoftware in dem Motor des Typs EA 189 mit Wissen und Wollen eines Repräsentanten der Beklagten zu 2) im Sinne des § 31 BGB erfolgt ist, der die Schädigung der Erwerber der Fahrzeuge mit einem Motor des Typs EA 189 jedenfalls billigend in Kauf genommen hat.

cc)

Der Vorsatz der Beklagten zu 2) hat sich auch auf die Schädigung der Mutter der Klägerin als Ersterwerberin des streitgegenständlichen Fahrzeugs erstreckt.

e)

Als Rechtsfolge kann die Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin ihrer Mutter von der Beklagten zu 2) vorliegend das negative Interesse begehren, das heißt, so gestellt zu werden, wie sie stehen würde, wenn es nicht zu dem durch die Täuschung der Beklagten zu 2) veranlassten Kaufvertragsabschluss gekommen wäre (vgl. Oechsler in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2014, § 826 Rn 153). In diesem Fall hätte die Mutter der Klägerin zum einen nicht den Kaufpreis in Höhe von EUR 36.367,24 geleistet, zum anderen wäre ihr das streitgegenständliche Fahrzeug nicht übergeben und übereignet worden und sie bzw. ihre Tochter, die Klägerin, hätte mit dem Fahrzeug nicht fah-

ren können. Aufgrund des Prinzips der schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichung hat die Klägerin daher das streitgegenständliche Fahrzeug an die Beklagte zu 2) herauszugeben und zu übereignen und sie muss sich den Wert der gezogenen Nutzungen in Gestalt der mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometer auf ihren Schadensersatzanspruch anrechnen lassen (vgl. BGH Urteil vom 02.07.1962, Az. VIII ZR 12/61, Rn 5 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 1962, 1909). Die Anrechnung des Vorteils erfolgt durch einfachen Abzug von dem sich ohne Vorteilsausgleichung ergebenden Schaden. Es bedarf hierzu weder einer Aufrechnung noch einer anderen Gestaltungserklärung oder Einrede des Schädigers (vgl. Schieman in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2017, § 249 Rn 142). Der anzurechnende Nutzungsersatz ist dabei nach § 287 ZPO zu schätzen (vgl. OLG Stuttgart Urteil vom 12.05.2016, Az. 1 U 133/13, Rn 117 - zitiert nach juris). Hierbei ist der von der Klägerin geschuldete Nutzungsersatz dergestalt zu berechnen, dass der Bruttokaufpreis des Fahrzeugs mit der von der Mutter der Klägerin bzw. der Klägerin mit dem Fahrzeug gefahrenen Wegstrecke multipliziert und das Produkt anschließend durch die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs zu erwartende Gesamtlaufleistung dividiert wird. Zum Zeitpunkt des Erwerbs des fahrzeugs durch die Mutter der Klägerin im April 2012 wies dieses eine Laufleistung von 10 km auf. Der Stand des Tachometers zum 16.10.2018 betrug unstreitig 121.719 km, sodass die Klägerin bis zum Termin zur mündlichen Verhandlung mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Fahrstrecke von 121.709 km zurücklegte. Der Kaufpreis betrug EUR 36.367,24. Das Gericht geht bei dem streitgegenständlichen Fahrzeugtyp von einer Gesamtlaufleistung von 250.000 km aus. Die Berechnung der aufgrund des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots in Abzug zu bringenden Nutzungsentschädigung ergibt auf Grundlage der vorgenannten Berechnungsformel einen Betrag in Höhe von EUR 17.704,88.

Die Klägerin kann somit EUR 18.662,36 von der Beklagten zu 2) begehren, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

f)

Die Verzinsung der Klageforderung unter Ziffer 1 folgt im Zeitraum zwischen dem 06.04.2012 und dem 08.02.2018 aus §§ 849, 246 BGB und ab dem 09.02.2018 aus §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

2.

Die Beklagte zu 2) befindet sich mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug.

a)

Der geltend gemachte Antrag auf Feststellung, dass sich die Beklagte zu 2) mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet, ist im Hinblick auf die zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften der §§ 756, 765 ZPO zulässig, insbesondere hat die Klägerin ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO.

b)

Die Beklagte zu 2) befindet sich nach §§ 293, 295 BGB im Annahmeverzug mit der von der Klägerin angebotenen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkw. Die nunmehrigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben mit Schreiben vom 07.11.2017 die Beklagte zu 2) zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Hergabe des Fahrzeugs aufgefordert. Dem ist die Beklagte zu 2) nicht nachgekommen. Aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Abholung des Fahrzeugs am Wohnsitz der Klägerin genügte vorliegend nach § 295 BGB ein wörtliches Angebot der Klägerin zur Begründung des Annahmeverzugs (vgl. KG Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 42/10, Rn 25 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in VersR 2012, 65).

3.

Der Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 249 BGB umfasst grundsätzlich auch die der Klägerin durch Beauftragung ihrer nunmehrigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung entstandenen Rechtsanwaltskosten. Die Klägerin kann aber nur die Erstattung einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus einem Gegenstandswert von EUR 18.662,36, mithin EUR 1.100,51 begehren.

a)

Aufgrund des Prinzips des schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichs kann der Klägerin zum Zeitpunkt der Beauftragung ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche ein Schadensersatzanspruch nur in der Höhe zugekommen sein, die sich aus der Inabzugnahme der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Nutzungsentschädigung von dem Kaufpreis ergibt. Der Kilometerstand zum Zeitpunkt der Klageerhebung wurde zwar von der Klägerin mitgeteilt. Er wurde aber von der Beklagten zu 2) bestritten und die Klägerin hat insoweit keinen Beweis angeboten. Unstreitig ist lediglich der Kilometerstand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dieser betrug 121.719 km, sodass sich eine Nutzung des Fahrzeugs durch die Klägerin bzw. ihre verstorbene Mutter über eine Strecke von 121.709 km ergibt. Diese 121.709 km legt das Gericht daher zur Bestimmung des Gegenstandswerts der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zugrunde, was nach den Ausführungen unter Ziff. I. 1. lit e zu einem Schadensersatzanspruch der Klägerin in Höhe von EUR 18.662,36 führt.

b)

Aus dem Gegenstandswert von EUR 18.662,36 ist nur eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG erstattungsfähig. Weder hinsichtlich des Umfangs noch hinsichtlich des rechtlichen Schwierigkeitsgrades handelt es sich um einen überdurchschnittlichen Rechtsstreit. Die entscheidungsrelevanten Rechtsfragen waren und sind Gegenstand unzähliger Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsentscheidungen. Es handelt sich vorliegend um ein Massenverfahren, bei dem der wesentliche Aufwand bei den Prozessbevollmächtigten der Klägerin gleichzeitig für mehrere Verfahren anfällt und standardisierte Schreiben und Textbausteine formularmäßig in einer Vielzahl von Fällen verwendet werden (vgl. LG Bielefeld Urteil vom 16.10.2017, Az. 6 O 149/16, Rn 51 - zitiert nach juris; LG Stuttgart Urteil vom 08.02.2018, Az. 19 O 68/17, Rn 64 - zitiert nach juris; LG Heilbronn Urteil vom 14.03.2018, Az. Ve 6 O 320/17, Rn 39 - zitiert nach juris). Eine besondere Bedeutung der Sache für die Klägerin ist schließlich nicht substantiiert dargetan.

c)

Der Zinsanspruch bezüglich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Hinsichtlich des Prozessrechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) wurden die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) bereits mit Beschluss vom 15.08.2018 der Klägerin auferlegt.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der Streitwert ist vorliegend auf EUR 36.367,24 festzusetzen. Hierbei entfallen auf den Klageantrag Ziffer 1 EUR 36.367,24, nachdem die Zug-um-Zug zu erbringenden Gegenleistungen des Klägers nicht streitwerterhöhend wirken. Klageantrag Ziffer 2 und Klageantrag Ziffer 3 sind streitwertneutral (vgl. auch § 43 GKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schlereth
Richter

Verkündet am 27.11.2018

Hogh, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 28.11.2018

Hogh
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Abschrift

Aktenzeichen:
4 O 451/17

Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10117 Berlin, Gz.: 2ubsek-4564-4568-Volz

gegen

1) **Autohaus Ehingen GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Schlechtenfelderstraße 2, 89584 Ehingen
   - Beklagte -

   Prozessbevollmächtigte:
   Rechtsanwälte **RSW Rechtsanwälte Tobelander, Dr. Dolinski, Partnerschaft mbH**, Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach, Gz.: 210/18TO06

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
   - Beklagte -

   Prozessbevollmächtigte:
   Rechtsanwälte **Waschke Kuba Zimmermann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Porschestraße 88, 38440 Wolfsburg, Gz.: 3156/18 ZA37 dg

wegen Gewährleistung u.a.

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch den Richter Schlereth als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin EUR 18.662,36 nebst Zinsen hieraus in Höhe von vier Prozent aus einem Betrag in Höhe von EUR 36.367,24 im Zeitraum vom 06.04.2012 bis zum 08.02.2018 sowie in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von EUR 18.662,36 seit dem 09.02.2018 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Sharan II 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [redacted] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 2) mit der Annahme der unter Ziffer 1 genannten Zug-um-Zug-Leistung in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.100,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.02.2018 zu bezahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin 74 % und die Beklagte zu 2) 26 %. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) tragen die Klägerin 49 % und die Beklagte zu 2) 51 %.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

7. Der Streitwert wird auf EUR 36.367,24 festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vorliegend von der Beklagten zu 2) Schadensersatz in Gestalt des von ihr bzw. ihrer Mutter zum Erwerb des Fahrzeugs aufgewandten Kaufpreises abzüglich eines Nutzungsersatzes für die mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometer, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des erworbenen Fahrzeugs.

Die Mutter der Klägerin, Frau Isa-Christa Seyfert, erwarb aufgrund eines Kaufvertrags vom 06.04.2012 unter Vermittlung der Beklagten zu 1), einer VW-Vertragshändlerin, von der Beklagten zu 2) einen Neuwagen der Marke VW Typ Sharan II 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [redacted] zu einem Kaufpreis von EUR 36.367,24. Das Fahrzeug war von vornherein zur Nutzung durch die Klägerin bestimmt. Der Erwerb des Fahrzeugs durch die Mutter der Klägerin erfolgte lediglich aus versicherungstechnischen Gründe. Als Motor ist in dem Fahrzeug ein Dieselmotor des Typs EA 189 EU 5 eingebaut, in dessen Motorsteuerung bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs eine Software implementiert war, die dazu führt, dass im Prüfstand ein anderer Betriebsmodus gewählt wird als im normalen Fahrbetrieb auf der Straße. Während das Fahrzeug durch den im Prüfstand aktiven Betriebsmodus eine höhere Abgasrückführungsrate und damit niedrigere Stickoxidemissionen zu verzeichnen hat, steigen diese in dem im normalen Fahrbetrieb aktiven Betriebsmodus deutlich an. Zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an die Klägerin wies dieses einen Tachometerstand von 10 km auf.

Die Mutter der Klägerin, Frau Isa-Christa Seyfert, ist im Dezember 2012 verstorben und hat ihre Tochter - die Klägerin - zur Alleinerbin bestimmt.

Am 14.10.2015 ordnete das Kraftfahrt-Bundeamt gegenüber der Beklagten nachträglich eine Nebenbestimmung zur EG-Typengenehmigung an und forderte die Beklagte auf, die aus seiner Sicht unzulässige Abschalteinrichtung in den Aggregaten des Typs EA 189 EU5 zu entfernen. Das Kraftfahrt-Bundesamt bestätigte am 20.12.2016 für den in einem VW Sharan eingebauten Motortyp EA189 EU5, dass die von der Beklagten dem Kraftfahrtbundesamt vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet sei, die Vorschriftsmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen.

Die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin forderten mit Schreiben vom 07.11.2017 die Beklagte zu 2) zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 36.367,24 Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs innerhalb eines Monats auf. Die Beklagte zu 2) erfüllte den klägerischen Anspruch nicht.

Am Tag der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2018 wies der Tachometer des Fahrzeugs einen Kilometerstand von 121.719 km auf.

Die Klägerin trägt vor,

Die Motorsteuerungssoftware sei von der Beklagten zu 2) eingesetzt worden, weil sie sich davon wirtschaftliche Vorteile versprochen habe. Eine technisch mögliche Abgasnachbehandlung sei ihr zu teuer gewesen. Sie habe hinsichtlich der Einhaltung der EURO-Abgasnormen auf innermotorische Maßnahmen, insbesondere eine Abgasrückführung gesetzt. Die zur Einhaltung der Grenzwerte erforderliche Abgasrückführungsrate hätte jedoch zu einer verminderten Leistung sowie zu einem höheren Kraftstoffverbrauch nebst erhöhtem CO2-Ausstoß geführt. Außerdem wäre es dann zu einer übermäßigen Beanspruchung des Partikelfilters sowie von Teilen des Abgasrückführungssystems gekommen. Ein erhöhter CO2-Ausstoß hätte zu einer höheren steuerlichen Belastung des jeweiligen Fahrzeughalters geführt, was den Erwerb eines Fahrzeugs für den Endkunden unatrraktiver mache. Die übermäßige Beanspruchung des Partikelfilters hätte höhere Wartungs- und Reparaturkosten nach sich gezogen. Um diese Nachteile zu vermeiden, habe sich die Beklagte zu 2) für den Einsatz der speziellen Motorsteuerungssoftware entschieden. Das Fahrzeug habe aufgrund der verwendeten Motorsteuerungssoftware nicht die Voraussetzungen der EURO-5-Norm und damit auch nicht die Voraussetzungen für die EU-Typengenehmigung erfüllt. Nach Durchführung der Nachbesserung in Gestalt des von der Beklagten angebotenen Softwareupdates komme insbesondere ein Mehrverbrauch von Kraftstoff und damit einhergehend auch erhöhte CO2-Werte in Betracht. Zudem sei selbst bei technisch einwandfreier Nachbesserung ein Minderwert des Fahrzeugs zu befürchten, weil der Makel des Betroffenseins vom sog. Abgasskandal bestehen bleibe. Der Vorstand der Beklagten zu 2) habe bereits von Anfang an Kenntnis davon gehabt, dass die fragliche Motorsteuerungssoftware in dem Motor vom Typ EA 189 implementiert worden sei. Hätte sie - die Klägerin - gewusst, dass das erworbene Fahrzeug mit einer derartigen Software ausgestattet sei und dass daher behördliche Fahrverbote drohten, hätte sie - bzw. formal ihre Mutter - es nicht erworben. Sie habe geglaubt, dass sie ein auch im Alltagsbetrieb besonders umweltfreundliches Auto und nicht eine Dreckschleuder erhalten habe. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 21.12.2017 habe das streitgegenständliche Fahrzeug eine Laufleistung von 104.000 km aufgewiesen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin EUR 23.759,93 nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus einem Betrag in Höhe von EUR 36.367,24 seit dem 05.04.2012 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Sharan II 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [redacted] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 2) mit der Annahme der unter Ziffer 1 genannten Zug-um-Zug-Leistung in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.526,01 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen und ihn von weiteren EUR 667,64 freizustellen.

Die Beklagte zu 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 2) behauptet,

das Fahrzeug sei trotz der implementierten Motorsteuerungssoftware technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich. Selbst wenn ein Mangel vorläge, könne dieser durch das Aufspielen eines Software-Updates behoben werden, was lediglich Kosten in Höhe von unter EUR 100,00 verursache. Das Aufspielen des Software-Updates führe auch zu keinen nachteiligen Folgen. Der Markt für gebrauchte Dieselfahrzeuge bewege sich im Rahmen des Üblichen, sodass auch kein Minderwert des Fahrzeugs aufgrund der installierten Motorsteuerungssoftware und der diesbezüglich bestehenden öffentlichen Aufmerksamkeit gegeben sei. Sie habe die Klägerin bzw. deren Mutter auch nicht getäuscht. Zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses habe keines ihrer Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne von der Programmierung oder von der Verwendung der Software in Fahrzeugen Kenntnis gehabt. Der Klägerin bzw. ihrer verstorbenen Mut-

ter sei auch kein Schaden entstanden. Es werde zudem bestritten, dass das Abgasverhalten des Fahrzeugs die Kaufentscheidung der Klägerin bzw. ihrer Mutter beeinflusst habe.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) hat die Klägerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 04.07.2018 zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 16.10.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Zuständigkeit des Gerichts für die Klage gegen die Beklagte zu 2) folgt aus § 32 ZPO. Die Klägerin stützt ihren behaupteten Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu 2) insbesondere auf § 826 BGB, der bereits auf Tatbestandsseite einen Schadenseintritt fordert (vgl. nur Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 Rn 8). In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch der sog. Schadensort, der in der Regel - so auch hier - am Wohnsitz des Geschädigten anzusiedeln ist, als Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO qualifiziert werden (vgl. Schultzky in Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 32 Rn 19; Heinrich in Musielak / Voit, ZPO, 15. Aufl. 2018, § 32 Rn 15). Ausweislich der als Anlage K 1 vorgelegten Rechnung bezüglich des streitgegenständlichen Fahrzeugs hatte die Mutter der Klägerin, die alleine von der Klägerin beerbt wurde, bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz in Blaubeuren, sodass das Gericht nach § 32 ZPO im Verhältnis zur Beklagten zu 2) örtlich zuständig ist.

II.

1.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten zu 2) ein Schadensersatzanspruch jedenfalls aus § 826 BGB i.V.m. § 1922 BGB zu, denn die Beklagte hat die verstorbene Mutter der Klägerin, die von der Klägerin allein beerbt wurde, vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

a)

Die Klägerin ist unstreitig Alleinerbin ihrer verstorbenen Mutter geworden, sodass ein Schadensersatzanspruch ihrer Mutter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf sie übergegangen ist.

Die Mutter der Klägerin hat durch den Abschluss des Kaufvertrags mit der Beklagten zu 2) über den Erwerb des VW Sharan 2,0 l TDI mit einem Motor des Typs EA 189, in dessen Motorsteuerung eine Software implementiert ist, die dafür Sorge trägt, dass im Betrieb auf dem Prüfstand eine deutlich geringere, den Anforderungen der Schadstoffnorm EURO 5 genügende Menge an Stickoxiden ausgestoßen wird als im regulären Straßenbetrieb, einen Schaden erlitten.

Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB liegt auch dann vor, wenn der Geschädigte eine ungewollte Verbindlichkeit eingeht, auch wenn dieser eine Forderung auf eine objektiv gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht (vgl. BGH Urteil vom 21.12.2004, Az. VI ZR 306/03, Rn 16 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW-RR 2005, 611; Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 Rn 41; Oechsler in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2014, § 826 Rn 118). Die Bejahung eines Vermögensschadens unter diesem Aspekt setzt allerdings voraus, dass die durch den unerwünschten Vertrag erlangte Leistung nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht als Schaden angesehen wird, sondern dass auch die Verkehrsanschauung bei Berücksichtigung der obwaltenden Umstände den Vertragsschluss als unvernünftig, den konkreten Vermögensinteressen nicht angemessen und damit als nachteilig ansieht (vgl. BGH Urteil vom 26. September 1997, Az. V ZR 29/96, Rn 28 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 1998, 302). Aus Sicht des Gerichts ist der Vortrag der Klägerin nach ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung, dass sie, die das Fahrzeug letztlich nutzen sollte und für die es die Mutter der Klägerin letztlich erworben hat, in Kenntnis der in dem Motor des Fahrzeugs implementierten Software, die dazu führt, dass im regulären Straßenbetrieb die im Laborbetrieb gemessenen und den Werbeaussagen der Beklagten zugrunde gelegten Emissionswerte von vornherein nicht eingehalten werden können, sondern deutlich darüber liegen, das Fahrzeug nicht erworben hätte, glaubhaft. Die Mutter der Klägerin hat demnach einen Vertrag abgeschlossen, den sie in Kenntnis der wahren Sachlage auch bei objektiv verständiger Würdigung nicht eingegangen wäre, weshalb ihr ein Schaden entstanden ist.

b)

Der Schaden der Mutter der Klägerin beruht auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden Verhalten der Beklagten zu 2).

Ein Verhalten ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. In diese rechtliche Beurteilung ist einzubeziehen, ob es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Für die Annahme einer Sittenwidrigkeit genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Es müssen besondere Umstände hinzutreten, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als "anständig" Geltenden verwerflich machen (vgl. BGH Urteil vom 20. Juli 2017, Az. IX ZR 310/14, Rn 16 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 2017, 2613).

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Beklagten zu 2) nach den vorgenannten Maßstäben ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 2) speziell für das Zulassungsverfahren einen Betriebsmodus der Motorsteuerungs-Software entwickelt und implementiert hat, der sicherstellen sollte, dass das Fahrzeug die erforderliche EG-Typengenehmigung erhält und in die Schadstoffklasse EURO 5 eingestuft wird, auch wenn das Fahrzeug im normalen Straßenbetrieb die in diesem Zusammenhang bestehenden Emissionsgrenzwerte bei weitem nicht einhalten kann. Der Vortrag der Beklagten zu 2), dass es für die EG-Typengenehmigung auf die Laborwerte ankomme und allgemein bekannt sei, dass die Emissionsangaben der Hersteller auf den auf dem Prüfstand gemessenen Werten beruhe, trifft zwar im Grundsatz zu. Dieses Wissen der (interessierten) Allgemeinheit erschöpfte sich zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses jedoch darin, dass die im Prüfstand gemessenen Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb nicht erreicht werden können, weil die Fahr- und Umgebungsbedingungen schlicht nicht übereinstimmen. Es war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags zwischen der Mutter der Klägerin und der Beklagten zu 2) jedoch allenfalls den auf Seiten der Beklagten zu 2) und bei deren Zulieferern der Motorsteuerungs-Software involvierten Personen und sicherlich nicht allgemein bekannt, dass die Laborwerte im Normalbetrieb (auch) deswegen nicht erreicht werden, weil das Fahrzeug ohne Wissen des Verbrauchers in einen anderen Betriebsmodus schaltet und der Abweichung der Emissionswerte zwischen Test- und Normalbetrieb eine nur zu diesem Zweck eingebaute Manipulationssoftware zugrunde liegt. Wenn üblicherweise im Labor andere Messwerte erzielt werden, so liegt dies dar-

an, dass die äußeren Rahmenbedingungen nicht dem normalen Fahrbetrieb entsprechen, nicht jedoch daran, dass das Fahrzeug selbst andere Eigenschaften aufweist, die dem Verbraucher bewusst verschwiegen wurden (vgl. LG Düsseldorf Urteil vom 09.02.2018, Az. 7 O 212/16, Rn 26 - zitiert nach juris; LG Heilbronn Urteil vom 14. März 2018, Az. 6 O 320/17, Rn 23 - zitiert nach juris). Der Beklagten zu 2) war auch bewusst, dass durch ihre bewusste Täuschung im Rahmen des Prüfverfahrens der Widerruf der lediglich aufgrund der Täuschung erteilten EG-Typengenehmigung und damit korrespondierend der Widerruf der Betriebserlaubnis der Fahrzeuge drohte. In Anbetracht des Umstandes, dass die beschriebene Motorsteuerungs-Software in mindestens 2,4 Millionen von der Beklagten hergestellten Fahrzeugen Verwendung gefunden hat, drohte durch einen Widerruf der Betriebserlaubnis der Fahrzeuge ein außergewöhnlich hoher Schaden, den die Beklagte zu 2) bewusst in Kauf nahm (vgl. LG Stuttgart Urteil vom 08.02.2018, Az. 19 O 68/17, Rn 41 - zitiert nach juris). Die Beklagte vermochte die Fahrzeuge, in denen der Dieselmotor vom Typ EA 189 eingebaut war, nur deshalb millionenfach zu veräußern und dadurch beträchtliche Gewinne zu erzielen, weil sie ihren Wissensvorsprung, dass die betroffenen Fahrzeuge nur durch den Einsatz der beschriebenen Motorsteuerungs-Software überhaupt eine EG-Typengenehmigung erhalten haben, für sich behielt. Hätte sie dies offenbart, so hätte sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein einziges Fahrzeug, das über einen Motor des Typs EA 189 verfügte, veräußert, weil es nahezu ausgeschlossen erscheint, dass ein Endkunde ein Fahrzeug in Kenntnis dessen erwirbt, dass es nicht genehmigungsfähig ist. Hätte die Beklagte zu 2) transparent und in Einklang mit den bestehenden Genehmigungsvorschriften handeln wollen, so hätte sie offensichtlich erheblichen weiteren zeitlichen und finanziellen Aufwand in die Motorenentwicklung und -fertigung investieren müssen. Dieser hätte definitiv zu einem Gewinnrückgang - sei es durch die hohen Entwicklungskosten bei gleichbleibendem Verkaufspreis, sei es durch einen Verlust von Marktanteilen durch höhere Verkaufspreise, die potentielle Kunden auf preisgünstigere Modelle der Konkurrenz ausweichen ließen - und womöglich auch zu einem Rückgang des Marktanteils der Beklagten zu 2) im Hinblick auf eine erst zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Marktreife vorschriftenkonformer Dieselmotoren geführt. Schließlich setzte die Beklagte zu 2) ihr Gewinnstreben über die - wie die stete Diskussion über Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in bestimmten Großstädten zeigt - immer mehr in den Fokus von Politik und Allgemeinheit rückenden Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, zu deren Schutz gerade verbindliche Abgasnormen eingeführt wurden.

Eine Gesamtbetrachtung der vorgenannten Umstände führt unschwer zur Bejahung der Sittenwidrigkeit des Handelns der Beklagten zu 2) im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der Motoren des Typs EA 189 und des planmäßigen Verschweigens der darin implementierten Motor-

steuerungs-Software gegenüber den Marktteilnehmern und den Genehmigungsbehörden (vgl. nur LG Stuttgart Urteil vom 08.02.2018, Az. 19 O 68/17, Rn 38 ff. - zitiert nach juris; LG Düsseldorf Urteil vom 09.02.2018, Az. 7 O 212/16, Rn 36 ff. - zitiert nach juris; LG Duisburg Urteil vom 19.02.2018, Az. 1 O 178/17, Rn 37 f. - zitiert nach juris; LG Bonn Urteil vom 07.03.2018, Az. 19 O 327/17, Rn 81 ff. - zitiert nach juris; LG Heilbronn Urteil vom 14. März 2018, Az. 6 O 320/17, Rn 23 ff. - zitiert nach juris).

c)

aa)

Auch der im Rahmen des § 826 BGB erforderliche Schutzzweckzusammenhang liegt vor (vgl. Oechsler, NJW 2017, 2865). Das Gericht vermag die von der Beklagten zu 2) vertretene und auch in der Rechtsprechung anderer Instanzgerichte (vgl. LG Ellwangen, Urteil vom 10.06.2016, Az. 5 O 385/15, Rn 23 - zitiert nach juris; LG Köln, Urteil vom 07.10.2016, Az. 7 O 138/16 Rn 18 f. - zitiert nach juris; LG Braunschweig, Urteil vom 19. Mai 2017, Az.11 O 4153/16, Rn 47 - zitiert nach juris) anzutreffende Auffassung, eine Haftung nach § 826 BGB scheide schon deshalb aus, weil die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, gegen die die Beklagte zu 2) durch den Einsatz der Software und die Manipulation des Prüfungsverfahrens verstoßen hat, nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen diene, und deshalb Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Verstoß der Beklagten zu 2) nicht unter den Schutzbereich des § 826 BGB fielen, nicht zu teilen. Denn die Haftung aus § 826 BGB hängt nicht davon ab, auf welchem Weg und unter Verstoß gegen welche gesetzlichen Vorschriften der Schädiger gehandelt hat (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, Az. 3 O 139/16, Rn 48 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in DAR 2017, 83; LG Frankfurt (Oder) Urteil vom 17.07.2017, Az. 13 O 174/16, Rn 112 - zitiert nach juris). Es steht auch nicht zu befürchten, dass es andernfalls zu einer Ausuferung der Haftung kommen würde: Der Schädiger haftet allein für die durch seine sittenwidrige Schädigung verursachten Vermögensschäden, der Kreis der Ersatzberechtigten wird dadurch eingegrenzt, dass der Schädiger hinsichtlich der Schädigung mit Vorsatz handeln muss und dadurch diejenigen Personen, deren Vermögensschäden zu ersetzen sind, von vornherein ausreichend genau bestimmt werden; erfasst werden im vorliegenden Fall nämlich nur die Erwerber der von der Manipulation betroffenen Fahrzeuge. Zutreffend wird gegen die zitierte Rechtsauffassung vorgebracht, dass dem Hersteller, mithin der Beklagten zu 2), nicht allein ein Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren anzulasten ist, sondern insbesondere, dass sie der Allgemeinheit und den betroffenen Fahrzeugkäufern durch ihre öffentlichen Angaben und die - von ihr zu verantwortenden Übereinstimmungsbescheinigungen - suggeriert hat, dass die Fahrzeuge bestimmte techni-

sche Eigenarten aufweisen, die tatsächlich nicht gegeben sind. Ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB scheitert auch nicht an einer von der Beklagten zu 2) in diesem Zusammenhang im Ergebnis postulierten Subsidiarität, denn ein solcher Schadensersatzanspruch hängt nicht davon ab, ob der Käufer seinen Vermögensschaden von einer anderen Person ersetzt verlangen kann. Das Bestehen kaufvertraglicher Ansprüche gegen den Verkäufer schließt deliktische Ansprüche gegen einen Dritten nämlich keinesfalls aus (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, Az. 3 O 139/16, Rn 48 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in DAR 2017, 83; LG Frankfurt (Oder) Urteil vom 17.07.2017, Az. 13 O 174/16, Rn 112 - zitiert nach juris; LG Duisburg, Urteil vom 19. Februar 2018, Az. 1 O 178/17, Rn 36 - zitiert nach juris).

bb)

Der seitens der Mutter der Klägerin erlittene Vermögensschaden ist auch kausal auf das sittenwidrige Verhalten der Beklagten zu 2) zurückzuführen. Wie bereits dargetan, hätte die Mutter der Klägerin den Kaufvertrag mit der Beklagten zu 2) nicht abgeschlossen, wenn die Beklagte zu 2) den Einsatz der fraglichen Motorsteuerungs-Software bereits zuvor offenbart hätte.

d)

Die Beklagte zu 2) handelte auch mit Vorsatz hinsichtlich der die Sittenwidrigkeit ihres Handelns begründenden Umstände und des hierdurch bei der Mutter der Klägerin hervorgerufenen Schadens.

Vorsatz kann im Rahmen des § 826 BGB neben dem sog. direkten Vorsatz auch in Gestalt des sog. bedingten Vorsatzes vorliegen. Der letztgenannte erfordert das Vorliegen sowohl eines kognitiven als auch eines voluntativen Elements (vgl. Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 826 Rn 27).

Da es sich bei der Beklagten zu 2) um eine juristische Person handelt, bedarf es zur Haftungsbegründung der Zurechnung eines vorsätzlichen Verhaltens ihrer Vorstandsmitglieder bzw. Repräsentanten über die Norm des § 31 BGB analog. Die analoge Anwendung des § 31 BGB auf sämtliche juristischen Personen ist heute unstreitig (vgl. H. Dörner in Schulze, BGB, 9. Aufl. 2017, § 31 Rn 10).

aa)

Eine Haftung der Beklagten zu 2) kommt nach Maßgabe des § 31 BGB analog nicht nur für das Handeln ihrer Vorstandsmitglieder im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen in Betracht. § 31 BGB postuliert in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich eine Haftung des Vereins nicht nur für das Handeln des Vorstands bzw. des Vorstandsmitglieds, sondern auch für das Handeln anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter. Verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht nur Personen, deren Tätigkeit in der Satzung der juristischen Person vorgesehen ist. Sie brauchen auch nicht mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ausgestattet zu sein. Es muss sich auch nicht um einen Aufgabenbereich innerhalb der geschäftsführenden Verwaltungstätigkeit der juristischen Person handeln. Vielmehr genügt es, dass dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, dass er also die juristische Person auf diese Weise repräsentiert (vgl. nur BGH Urteil vom 30.10.1967, Az. VII ZR 82/65, Rn 11 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 1968, 391). Anders als die Beklagte zu 2) meint, ergibt sich aus dem von ihr zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15, nicht, dass im Rahmen der Zurechnung eines Verhaltens nach Maßgabe des § 31 BGB analog im Rahmen eines Anspruchs aus § 826 BGB nur auf das Handeln der Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne abzustellen wäre. Auch in der genannten Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof explizit auf das Wissen eines sonstigen verfassungsmäßigen Vertreters ab (vgl. BGH Urteil vom 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15, Rn 27 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 2017, 250).

bb)

Die Klägerin hat hinreichend substantiiert behauptet, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten zu 2) erfolgt und somit der Beklagten zu 2) zuzurechnen sei. Die Beklagte zu 2) trifft daher im vorliegenden Fall eine sekundäre Darlegungslast. Die Annahme einer sekundären Darlegungslast setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, dass die nähere Darlegung dem Behauptenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (vgl. BGH Urteil vom 04.12.2012, Az. VI ZR 381/11, Rn 13 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW-RR 2013, 536). Der Klägerin ist nicht bekannt - und kann auch nicht bekannt sein - wie die internen Entscheidungsprozesse bei der Beklagten zu 2) im Zusammenhang mit der Implementierung der fraglichen Software abgelaufen sind und welche zu den

verfassungsmäßig berufenen Vertretern zählende Person zu welchem Zeitpunkt wovon konkrete Kenntnis hatte. Der Beklagten zu 2) ist es dagegen unschwer möglich und zumutbar, diejenigen Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne, Bereichsvorstände und Abteilungsleiter zu benennen, die in die Entwicklung und Fertigung des in das Fahrzeug des Klägers eingebauten Motors vom Typ EA 189 involviert waren. Trotz insoweit hinreichend schlüssigen Vortrags der Klägerin genügt die Beklagte zu 2) ihrer sekundären Darlegungslast nicht, insbesondere macht sie keine näheren Ausführungen zu Kenntnissen der Leiter der Abteilung Aggregateentwicklung und vergleichbarer Abteilungen, obwohl diese als verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB zu qualifizieren sind und es daher auch auf deren Kenntnisse und Vorstellungen ankommt.

Genügt der Anspruchsgegner - wie hier die Beklagte zu 2) - seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. In diesem Fall muss der Anspruchsteller seine Behauptung nicht beweisen (vgl. BGH Urteil vom 18.01.2018, Az. I ZR 150/15, Rn 30 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in VersR 2018, 499). Es ist somit davon auszugehen, dass die Implementierung der Motorsteuerungssoftware in dem Motor des Typs EA 189 mit Wissen und Wollen eines Repräsentanten der Beklagten zu 2) im Sinne des § 31 BGB erfolgt ist, der die Schädigung der Erwerber der Fahrzeuge mit einem Motor des Typs EA 189 jedenfalls billigend in Kauf genommen hat.

cc)

Der Vorsatz der Beklagten zu 2) hat sich auch auf die Schädigung der Mutter der Klägerin als Ersterwerberin des streitgegenständlichen Fahrzeugs erstreckt.

e)

Als Rechtsfolge kann die Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin ihrer Mutter von der Beklagten zu 2) vorliegend das negative Interesse begehren, das heißt, so gestellt zu werden, wie sie stehen würde, wenn es nicht zu dem durch die Täuschung der Beklagten zu 2) veranlassten Kaufvertragsabschluss gekommen wäre (vgl. Oechsler in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2014, § 826 Rn 153). In diesem Fall hätte die Mutter der Klägerin zum einen nicht den Kaufpreis in Höhe von EUR 36.367,24 geleistet, zum anderen wäre ihr das streitgegenständliche Fahrzeug nicht übergeben und übereignet worden und sie bzw. ihre Tochter, die Klägerin, hätte mit dem Fahrzeug nicht fah-

ren können. Aufgrund des Prinzips der schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichung hat die Klägerin daher das streitgegenständliche Fahrzeug an die Beklagte zu 2) herauszugeben und zu übereignen und sie muss sich den Wert der gezogenen Nutzungen in Gestalt der mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometer auf ihren Schadensersatzanspruch anrechnen lassen (vgl. BGH Urteil vom 02.07.1962, Az. VIII ZR 12/61, Rn 5 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in NJW 1962, 1909). Die Anrechnung des Vorteils erfolgt durch einfachen Abzug von dem sich ohne Vorteilsausgleichung ergebenden Schaden. Es bedarf hierzu weder einer Aufrechnung noch einer anderen Gestaltungserklärung oder Einrede des Schädigers (vgl. Schieman in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2017, § 249 Rn 142). Der anzurechnende Nutzungsersatz ist dabei nach § 287 ZPO zu schätzen (vgl. OLG Stuttgart Urteil vom 12.05.2016, Az. 1 U 133/13, Rn 117 - zitiert nach juris). Hierbei ist der von der Klägerin geschuldete Nutzungsersatz dergestalt zu berechnen, dass der Bruttokaufpreis des Fahrzeugs mit der von der Mutter der Klägerin bzw. der Klägerin mit dem Fahrzeug gefahrenen Wegstrecke multipliziert und das Produkt anschließend durch die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs zu erwartende Gesamtlaufleistung dividiert wird. Zum Zeitpunkt des Erwerbs des fahrzeugs durch die Mutter der Klägerin im April 2012 wies dieses eine Laufleistung von 10 km auf. Der Stand des Tachometers zum 16.10.2018 betrug unstreitig 121.719 km, sodass die Klägerin bis zum Termin zur mündlichen Verhandlung mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine Fahrstrecke von 121.709 km zurücklegte. Der Kaufpreis betrug EUR 36.367,24. Das Gericht geht bei dem streitgegenständlichen Fahrzeugtyp von einer Gesamtlaufleistung von 250.000 km aus. Die Berechnung der aufgrund des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots in Abzug zu bringenden Nutzungsentschädigung ergibt auf Grundlage der vorgenannten Berechnungsformel einen Betrag in Höhe von EUR 17.704,88.

Die Klägerin kann somit EUR 18.662,36 von der Beklagten zu 2) begehren, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

f)

Die Verzinsung der Klageforderung unter Ziffer 1 folgt im Zeitraum zwischen dem 06.04.2012 und dem 08.02.2018 aus §§ 849, 246 BGB und ab dem 09.02.2018 aus §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

2.

Die Beklagte zu 2) befindet sich mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug.

a)

Der geltend gemachte Antrag auf Feststellung, dass sich die Beklagte zu 2) mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet, ist im Hinblick auf die zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften der §§ 756, 765 ZPO zulässig, insbesondere hat die Klägerin ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO.

b)

Die Beklagte zu 2) befindet sich nach §§ 293, 295 BGB im Annahmeverzug mit der von der Klägerin angebotenen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkw. Die nunmehrigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben mit Schreiben vom 07.11.2017 die Beklagte zu 2) zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Hergabe des Fahrzeugs aufgefordert. Dem ist die Beklagte zu 2) nicht nachgekommen. Aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Abholung des Fahrzeugs am Wohnsitz der Klägerin genügte vorliegend nach § 295 BGB ein wörtliches Angebot der Klägerin zur Begründung des Annahmeverzugs (vgl. KG Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 42/10, Rn 25 - zitiert nach juris, veröffentlicht u.a. in VersR 2012, 65).

3.

Der Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 249 BGB umfasst grundsätzlich auch die der Klägerin durch Beauftragung ihrer nunmehrigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung entstandenen Rechtsanwaltskosten. Die Klägerin kann aber nur die Erstattung einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus einem Gegenstandswert von EUR 18.662,36, mithin EUR 1.100,51 begehren.

a)

Aufgrund des Prinzips des schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichs kann der Klägerin zum Zeitpunkt der Beauftragung ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche ein Schadensersatzanspruch nur in der Höhe zugekommen sein, die sich aus der Inabzugnahme der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Nutzungsentschädigung von dem Kaufpreis ergibt. Der Kilometerstand zum Zeitpunkt der Klageerhebung wurde zwar von der Klägerin mitgeteilt. Er wurde aber von der Beklagten zu 2) bestritten und die Klägerin hat insoweit keinen Beweis angeboten. Unstreitig ist lediglich der Kilometerstand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dieser betrug 121.719 km, sodass sich eine Nutzung des Fahrzeugs durch die Klägerin bzw. ihre verstorbene Mutter über eine Strecke von 121.709 km ergibt. Diese 121.709 km legt das Gericht daher zur Bestimmung des Gegenstandswerts der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zugrunde, was nach den Ausführungen unter Ziff. I. 1. lit e zu einem Schadensersatzanspruch der Klägerin in Höhe von EUR 18.662,36 führt.

b)

Aus dem Gegenstandswert von EUR 18.662,36 ist nur eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG erstattungsfähig. Weder hinsichtlich des Umfangs noch hinsichtlich des rechtlichen Schwierigkeitsgrades handelt es sich um einen überdurchschnittlichen Rechtsstreit. Die entscheidungsrelevanten Rechtsfragen waren und sind Gegenstand unzähliger Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsentscheidungen. Es handelt sich vorliegend um ein Massenverfahren, bei dem der wesentliche Aufwand bei den Prozessbevollmächtigten der Klägerin gleichzeitig für mehrere Verfahren anfällt und standardisierte Schreiben und Textbausteine formularmäßig in einer Vielzahl von Fällen verwendet werden (vgl. LG Bielefeld Urteil vom 16.10.2017, Az. 6 O 149/16, Rn 51 - zitiert nach juris; LG Stuttgart Urteil vom 08.02.2018, Az. 19 O 68/17, Rn 64 - zitiert nach juris; LG Heilbronn Urteil vom 14.03.2018, Az. Ve 6 O 320/17, Rn 39 - zitiert nach juris). Eine besondere Bedeutung der Sache für die Klägerin ist schließlich nicht substantiiert dargetan.

c)

Der Zinsanspruch bezüglich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Hinsichtlich des Prozessrechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) wurden die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) bereits mit Beschluss vom 15.08.2018 der Klägerin auferlegt.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der Streitwert ist vorliegend auf EUR 36.367,24 festzusetzen. Hierbei entfallen auf den Klageantrag Ziffer 1 EUR 36.367,24, nachdem die Zug-um-Zug zu erbringenden Gegenleistungen des Klägers nicht streitwerterhöhend wirken. Klageantrag Ziffer 2 und Klageantrag Ziffer 3 sind streitwertneutral (vgl. auch § 43 GKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schlereth
Richter

Verkündet am 27.11.2018

Hogh, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle